

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0078486

Entscheidungsdatum

27.09.1988

Geschäftszahl

4Ob54/88; 4Ob122/91; 4Ob92/93; 4Ob2132/96z; 4Ob193/02i; 4Ob242/02w; 6Ob62/02i; 4Ob280/02h;
4Ob74/04t; 4Ob61/07k; 4Ob124/08a; 4Ob237/12z; 4Ob228/16g; 4Ob229/16d

Norm

UWG §1 D3f; UWG §1 E

Rechtssatz

Das Verleiten zum Vertragsbruch ist grundsätzlich sittenwidrig, das Verleiten zur ordentlichen Vertragsauflösung nur dann, wenn es unter sittenwidrigen Begleitumständen geschieht.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988-09-27 4 Ob 54/88

TE OGH 1992-01-14 4 Ob 122/91

Vgl auch; Veröff: JBl 1992,451 = RdW 1992,239

TE OGH 1993-07-27 4 Ob 92/93

TE OGH 1996-08-12 4 Ob 2132/96z

Auch; nur: Das Verleiten zum Vertragsbruch ist grundsätzlich sittenwidrig. (T1); Beisatz: Derjenige, der einen anderen zu Zwecken des Wettbewerbs zum Vertragsbruch verleitet, handelt grundsätzlich wettbewerbswidrig. (T2) Veröff: SZ 69/176

TE OGH 2002-09-24 4 Ob 193/02i

Auch; Beisatz: Die Verleitung zur ordnungsgemäßen Vertragsauflösung ist nicht schlechthin sittenwidrig sondern nur dann, wenn besondere, die Sittenwidrigkeit begründende Umstände, hinzutreten, etwa, wenn man den Kunden von Mitbewerbern ein vorbereitetes Kündigungsschreiben vorlegt, das sie nach Einsetzen des Kündigungstermins nur noch unterschreiben müssen, und diese Kündigungsschreiben dann noch zur Weiterbeförderung übernimmt und auf eigene Kosten zur Post befördert oder wenn man an einen unbestimmten Personenkreis vordruckte, an den Mitbewerber adressierte Kündigungsschreiben als Massenpostwurf versendet, die nur noch ausgefüllt, unterschrieben und im adressierten Kuvert abgeschickt werden mussten, wenn also eine Kündigungshilfe gewährt wird, die über die bloße Beratung über Kündigungsmöglichkeiten weit hinausgeht. (T3)

TE OGH 2002-11-05 4 Ob 242/02w

Vgl auch; Beisatz: Die Verleitung zur ordnungsgemäßen Auflösung eines Abonnementvertrags ist nicht sittenwidrig, wenn der Werbende dem umworbenen Kunden eine Prüfung des eigenen Angebots ermöglicht, indem er ihm mit dem vorbereiteten Kündigungsschreiben ein Exemplar seiner Zeitung vorlegt, als deren Abonnent der Kunde gewonnen werden soll. (T4); Beisatz: Ist die Kündigungshilfe nicht geeignet, den Entschluss der angesprochenen Verkehrskreise, Abonnements anderer Fachzeitschriften aufzukündigen, unsachlich zu beeinflussen, sondern unterstützt sie nur dabei, einen einmal gefassten Entschluss umzusetzen, so bleibt sie im Rahmen des Leistungswettbewerbs und ist auch sonst nicht bedenklich. (T5)

TE OGH 2002-12-12 6 Ob 62/02i

nur T1

TE OGH 2002-12-17 4 Ob 280/02h

Vgl auch

TE OGH 2004-05-04 4 Ob 74/04t

Auch; Beisatz: Leistet der Werbende Hilfestellung für eine Vertragsauflösung, so ist ausschlaggebend, ob die Kündigungshilfe geeignet ist, den Entschluss des Kunden, eine Ware oder Dienstleistung von einem anderen Anbieter zu beziehen, unsachlich zu beeinflussen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Werbende dem Kunden eine Prüfung des eigenen Angebots ermöglicht und die Kündigungshilfe dem Kunden nur dabei unterstützt, einen einmal gefassten Entschluss umzusetzen. (T6)

TE OGH 2007-05-22 4 Ob 61/07k

Auch

TE OGH 2008-07-08 4 Ob 124/08a

nur T1; Beisatz: Ein tragfähiger Grund, weshalb die Fallgruppe des fremden Vertragsbruchs nach der UWG-Novelle 2007 anders zu beurteilen wäre, wird im Revisionsrekurs nicht aufgezeigt. (T7)

TE OGH 2013-02-12 4 Ob 237/12z

Vgl auch; Beisatz: Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall begründet in der Regel keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung. (T8)

TE OGH 2016-12-20 4 Ob 228/16g

Auch; Beis wie T7

TE OGH 2016-12-20 4 Ob 229/16d

Beis wie T6; Beis wie T8

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078486